



Datenschutz bei Geodaten und -diensten

Auswirkungen des Behördenleitfadens





Anwendungsbereich des BDSG

§ 1 BDSG

(1)...

(2) Dieses Gesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung **personenbezogener Daten** durch

1. öffentliche Stellen des Bundes, (...)

3. nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten **unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen** verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

Zentrales Grundprinzip des Datenschutzrechts

**Generelles Verbot
der
Datenverarbeitung
mit
Erlaubnisvorbehalt**

**Einwilligung des
Betroffenen**

**Gesetzliche
Ermächtigung**

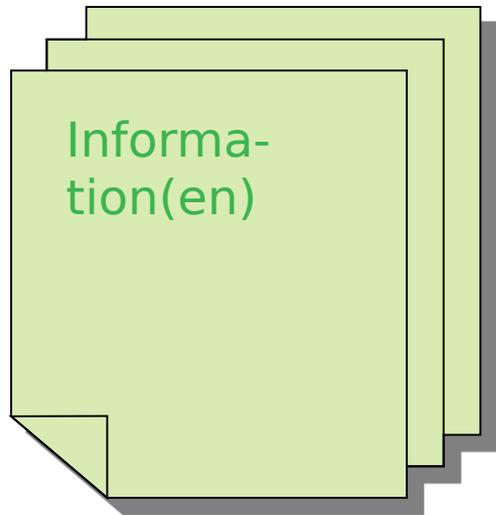


Legaldefinition: Personenbezogene Daten

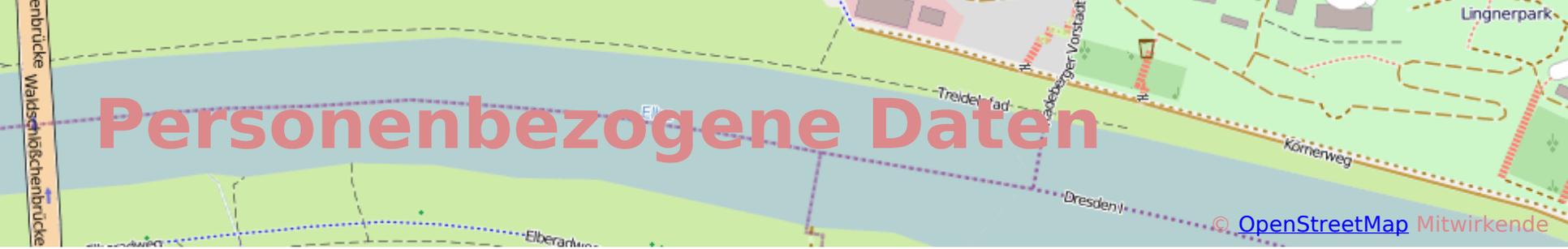
Personenbezogene Daten
(§ 3 Abs. 1 BDSG)

„Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (**Betroffener**)“

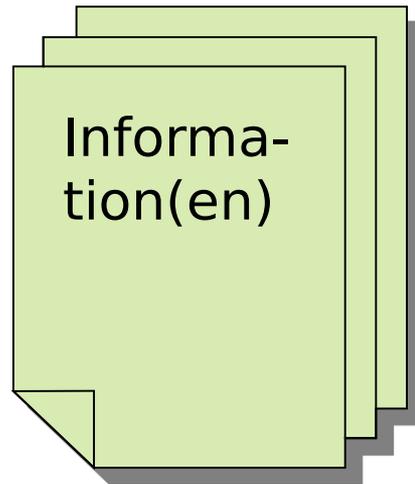
Verbindung zwischen Info und Person



Personenbezogene Daten



Identifikator +
(z.B. der Name)



= Personenbezug



Legaldefinition: Geodaten

Geodaten

(§ 3 Abs. 1 GeoZG)

Personenbezogene Daten

(§ 3 Abs. 1 BDSG)

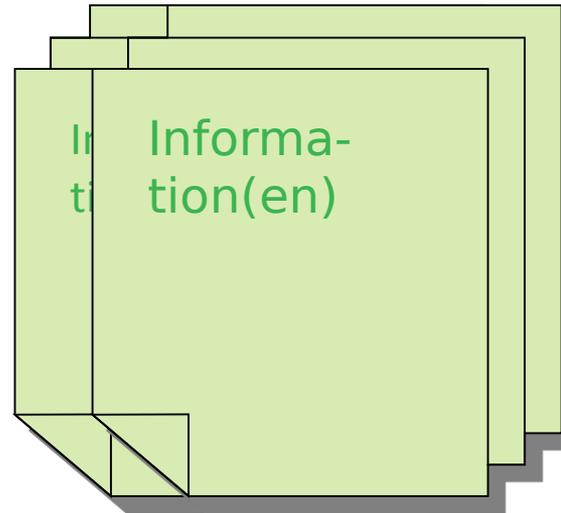
„alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet“

„Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (**Betroffener**)“

Geodaten und Personenbezug



**Koordinate ++
Identifikator ++
(z.B. Adresse)**



= Bb.



Schlussfolgerung:

Schlussfolgerung:

Wenn eine Koordinate ein geeigneter Identifikator ist, könnten Geodaten immer personenbezogene Daten sein!



Bestimmbar durch wen?

Problem: Nicht jeder kann mit Hilfe einer Koordinate den Eigentümer oder Bewohner eines Grundstücks ermitteln, da nicht jeder über entsprechende Daten verfügt.

Liegt trotzdem Personenbezug vor?
Für wen muss die Person „bestimmbar“ sein?



Zwischenergebnis

Versteht man die Definition des Personenbezugs so, dass es allein darauf ankommt, ob man (technisch) eine Information einer Person zuordnen kann, sind jedenfalls alle Geoinformationen, die ein bestimmtes Grundstück betreffen, personenbezogen.

Dabei kommt es nach dem objektiven Ansatz nicht darauf an, ob die verantwortliche Stelle selbst eine Person ermitteln kann. Es reicht aus, dass Dritten dies möglich ist.

Konsequenz: Grundstücksgenaue Geodaten sind nach dieser Auffassung immer personenbezogen.



Position der Datenschutzbeauftragten

- Tätigkeitsbericht des LfD Brandenburg vom 11.03.2008:
„Entscheidens Kriterium [für den Personenbezug] ist, ob die Informationen einem **konkreten Grundstück** zugeordnet werden kann.“
- Tätigkeitsbericht 2007 und 2008 des BfDI vom 21.04.2009:
„Ein Personenbezug ist nicht nur dann gegeben, wenn – z.B. bei Straßenansichten im Internet (vgl. Nr 7.2)- **identifizierbare Personen** **abgebildet** werden. Personenbezogen sind regelmäßig auch Informationen, die etwa einem **bestimmten Grundstück** und damit der Person des Eigentümers zugeordnet werden können.“



Position der BfDI

Tätigkeitsbericht des BfDI vom 12.04.2011:

„Der Personenbezug von Geodaten ist dann gegeben, wenn es sich um punktgenaue, d. h. auf ein bestimmtes Grundstück bezogene Informationen handelt, die eine bestimmte sachliche Aussage (z. B. über Art und Maß der baulichen Nutzung, Hochwassergefährdung oder Verkehrserschließung) treffen.

Voraussetzung ist, dass es sich bei dem an einem Grundstück berechtigten um eine natürliche Person handelt und diese ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft identifiziert werden kann.“

A map of the Düsseldorf region, Germany, showing the Elbe river and surrounding areas. The map includes labels for 'Waldschlösschenbrücke', 'Elbe', 'Dresden', 'Körnerweg', and 'Lingnerpark'. A red dashed line outlines a specific area, likely the 'Düsseldorfer Kreis'. The text '© OpenStreetMap Mitwirkende' is visible in the bottom right corner of the map.

Position der Datenschutzbeauftragten (sog. Düsseldorfer Kreis)

Beschluss der 75. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder am 3. und 4. April 2008 in Berlin:

„Geodaten sind nämlich nicht nur raum- oder sachbezogene Daten. Sobald diese den Status von aggregierten statistischen Daten oder vergrößerten Darstellungen übersteigen und einen Detaillierungsgrad aufweisen, der einen Rückschluss auf **persönliche oder sachliche Verhältnisse** der Eigentümerinnen und Eigentümer, Bewohnerinnen und Bewohner oder anderen Berechtigten zulässt, **handelt es sich um personenbezogene Daten**. *Der Personenbezug kann dabei über die Koordinaten, die Adresse oder andere Sachverhalte (wie etwa besondere Eigenschaften der Fläche) hergestellt werden, die einen Ort, ein Grundstück oder ein Gebäude identifizierbar machen.*“



Position der Datenschutzbeauftragten (sog. Düsseldorfischer Kreis)

Beschluss der 75. Konferenz der DSB des Bundes und der Länder am 3. und 4. April 2009 in Berlin:

„Eine Veröffentlichung von Geodaten ist bei hinreichender **Aggregation** und **Anonymisierung** zulässig.“

Dazu das § 3 BDSG bzw. DSG NRW:

(6) **Anonymisieren** ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.

Perspektive der Verwaltung

Darf der Öffentlichkeit Zugang gewährt werden?

Öffentliches
Interesse



Berechtigtes
Interesse des
Betroffenen

(§ 12 Abs. 2 GeoZG iVm. § 9 UIG)

Lösungsansatz des „IMAGI“

Bundesministerien

BGR

BMWi ist Mitglied

BMI, BMVg, BMVBS, sind zu Gast in

IMAGI

BKG

angesiedelt an

GiW-Kommission

AdV

GDI-DE



Wirtschaftsministerkonferenz

Mitglied bei ist zu Gast beim Domaininhaber

Bundesländer

Spitzenverbände der Kommunen

Mitwirkende



Der Behördenleitfaden

Behördenleitfaden zum Datenschutz bei Geodaten und -diensten

Interministerieller Ausschuss für Geoinformationswesen (IMAGI)



Lösungsansatz des „IMAGI“

„In Hinblick auf die nur geringe Wahrscheinlichkeit und Intensität von Persönlichkeitsverletzungen ist nach der Kontrollpraxis des **BfDI** in der Regel davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse überwiegt bei Daten, die eine der folgenden „Auflösungsschwellen“ erfüllen:

1. Karten mit einem Maßstab kleiner als **1:5000**;
2. Satelliten- oder Luftbildinformationen mit einer **Bodenauflösung von 20 cm** oder größer pro Bildpunkt;
3. Eine gerasterte Fläche auf **100 m x 100 m** oder größer; oder
4. Mindestens auf **vier Haushalte** aggregierte Informationen“

An diese Lösung ist der für Sie zuständige Landesdatenschutzbeauftragte nicht gebunden!